



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2017

Nr. 31

Rostock, 20.07.2017

---

Dritte Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik der Universität Rostock vom 25. April 2017

Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 3.1: Bildungswissenschaften

Anlage 3.2: Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 4: Aufbau der allgemeinbildenden Fächer inklusive der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik

**Dritte Satzung  
zur Änderung der  
Studiengangsspezifischen  
Prüfungs- und Studienordnung  
für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik  
der Universität Rostock**

Vom 25. April 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557) geändert worden ist, § 4 Absatz 4 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391), § 19 Absatz 1 Satz 1 Lehrerprüfungsverordnung vom 16. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 313) und der Rahmenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 1121), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge vom 12. Juni 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 19/2017) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik erlassen:

**Artikel 1**

Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Rostock vom 9. Oktober 2012, zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik vom 7. Februar 2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Punkt „Anlagen“ der Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In Anlage 3 werden die Worte „und Module“ gestrichen.
- b) In Anlage 4 werden die Worte „und Module“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik umfasst insgesamt 270 Leistungspunkte. Für ein ordnungsgemäßes Studium sind insgesamt mindestens 249 Leistungspunkte an der Universität Rostock zu erwerben, 21 Leistungspunkte entfallen auf die Erste Staatsprüfung. Die zwei gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen und das allgemeinbildende Fach einschließlich der Fachdidaktiken oder ausgewählte Module der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik umfassen 180 Leistungspunkte. Von diesen sind insgesamt sechs Leistungspunkte der Staatsexamensprüfung vorbehalten. Die Bildungswissenschaften umfassen 60 Leistungspunkte. Die Praktika und die Abschlussarbeit umfassen jeweils 15 Leistungspunkte.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilnahme an einzelnen Modulen dieses Studiengangs ist vom Nachweis bestimmter Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.“

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

(1) Im Lehramtsstudium Sonderpädagogik kann neben den beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und dem gewählten allgemeinbildenden Fach ein weiteres allgemeinbildendes Fach mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Ausgenommen sind die Grundschulfächer Deutsch und Mathematik.

(2) Das Studium des Erweiterungsfachs umfasst regelmäßig alle Module des gewählten Faches. Es wird empfohlen, sich frühestens nach dem zweiten Fachsemester oder später für ein Erweiterungsfach einzuschreiben, wenn das Erweiterungsfach während des Studiums aufgenommen wird. Zur Einschreibung in das Erweiterungsfach hat die/der Studierende ein Beratungsgespräch bei der Fachstudienberatung nachzuweisen.

(3) Eine Erweiterung des Studiums ist nur einmal möglich. Das Erweiterungsfach kann nicht ausgetauscht werden, auch ist ein Tausch zwischen Erweiterungsfach und dem allgemeinbildenden Fach des Hauptstudiums ausgeschlossen.

(4) Die Überschneidungsfreiheit von Erweiterungsfach mit dem Hauptstudium bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann nicht gewährleistet werden; § 4 Absatz 5 Satz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) gilt entsprechend. Beim Zugang zu Lehrveranstaltungen gemäß § 7 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) werden Studierende eines Erweiterungsfaches nachrangig behandelt.

(5) Die Note der Erweiterungsprüfung geht nicht in die Note der Ersten Staatsprüfung mit ein. Der früheste Zeitpunkt für eine Erweiterungsprüfung ist in der nächsten Prüfungsphase nach dem Ersten Staatsexamen. Sie kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(6) In diesem Studiengang können bestimmte Lehramtsstudienfächer auch als Beifächer gemäß § 4 Absatz 2 Lehrerprüfungsverordnung studiert werden. Eine Übersicht der wählbaren Beifächer sowie Näheres zum Studium folgt aus der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Beifach zum Lehramt.

4. Die Anlagen 2, 3.1, 3.2 und 4 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und gilt erstmals ab dem Wintersemester 2017/2018.

2. Wiederholungsprüfungen sind jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

3. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik vor dem Wintersemester 2017/2018 begonnen haben, gilt § 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik in der durch diese Satzung geänderten Fassung. Im Übrigen finden die Vorschriften der bisher für sie geltenden Fassung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2022. Sie können auf Antrag an das zentrale Prüfungs- und Studienamt für Lehramt jedoch nach den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) und der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik in der durch diese Satzung geänderten Fassung geprüft werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 26 der Rahmenprüfungsordnung (Lehramt) anerkannt. Nach Antragstellung gelten dann auch die Änderungen in den Modulbeschreibungen für die Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2017.

Rostock, den 25. April 2017

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

**Anhang:**

Anlage 2: Prüfungs- und Studienplan

Anlage 3.1: Bildungswissenschaften

Anlage 3.2: Sonderpädagogische Fachrichtungen

Anlage 4: Aufbau der allgemeinbildenden Fächer inklusive der Grundschulfächer Deutsch und Mathematik